

INOBAT Batterierecycling Schweiz
INOBAT recyclage des piles en Suisse
INOBAT riciclaggio delle pile in Svizzera



Entschädigungsgesuch für den Transport von gebrauchten Batterien



1 Ziel des Merkblattes

Dieses Merkblatt beschreibt das Vorgehen für die Einreichung des Gesuchs auf Entschädigung bei INOBAT und bezeichnet die notwendigen Leistungen und Nachweisdokumente für den Transport von gebrauchten Batterien.

2 Entschädigungsberechtigte Transporteure gebrauchter Batterien

Als Transporteure gelten Betriebe, die gebührenbelastete gebrauchte Batterien gesetzeskonform vom Sammler bis zum Verwerter lediglich transportieren.

Transporteure oder Entsorgungsunternehmen, die gebrauchte Batterien auch zwischenlagern, müssen über eine kantonale Bewilligung nach Art. 8 (Bewilligungspflicht) der VeVA verfügen.

3 Entschädigungsberechtigte Sammler gebrauchter Batterien

Alle erstmaligen Inverkehrbringer (Händler/Importeure und Hersteller) von Batterien sind rücknahmepflichtig (Anh. 2.15 Ziff. 5.2 der ChemRRV) und gelten als Sammelstellen von gebrauchten Batterien.

Als Sammelstellen gelten auch öffentliche Sammelstellen der Gemeinden sowie berechtigte Unternehmen, die gebrauchte Batterien sammeln.

4 Entschädigungsberechtigte Verwerter gebrauchter Batterien

Als Verwerter oder Entsorgungsunternehmen gelten Betriebe, die nachweislich über die notwendigen gesetzlichen Bewilligungen verfügen, um gebrauchte Batterien (Sonderabfall) zur umweltverträglichen Entsorgung entgegenzunehmen, zwischenzulagern und diese stofflich zu verwerten oder stofflich verwerten zu lassen.

5 Transportentschädigung

5.1 Gebührenbelastete Batterien

Für transportierte **gebührenbelastete Batterien** von der Sammelstelle (Kapitel 3) zum Verwerter (Kapitel 4) kann der Transporteur ein Gesuch um Entschädigung stellen. Dies betrifft: **Gerätebatterien, Fahrzeug- und Industriebatterien.**

Für transportierte gebührenbefreite Batterien und weitere nicht entschädigungsberechtigte Batterien wird keine Transportentschädigung ausbezahlt. Dies betrifft: gebührenbefreite Bleibatterien; gebührenbefreite Lithiumbatterien und Hybrid-systeme für Personenwagen, E-Busse, E-Baustellenfahrzeuge, E-Jachten; Batterien aus Sondermülldeponien sowie Batterien, die zum Zweck der stofflichen Verwertung importiert werden.

5.2 Transportgebinde

Damit gebrauchte Batterien mit einem hohen Mass an Sicherheit gesammelt, gelagert und transportiert werden können, stellt INOBAT den Transporteuren SDR/ADR-konforme Gebinde zur Verfügung.

Gebinde können gegen ein Depot (CHF 15.– bis CHF 25.– pro Gebinde) beim Verwerter (Batrech Industrie AG) bezogen werden. Das Depot ist den Sammelstellen weiter zu belasten und bei der Abholung gebrauchter Batterien sind die Gebinde depotfrei zu ersetzen.

5.3 Transportleistungen

- Nach Aufforderung der Sammelstelle innerhalb nützlicher Frist Abholung von gebrauchten Batterien, unabhängig von der Menge.
- Bei Bedarf Abgabe der SDR/ADR-konformen Transportgebinde für gebrauchte Batterien (Sondermüll/Gefahrgut) an die Sammelstellen. Werden andere als von INOBAT zur Verfügung gestellte Gebinde verwendet, so haben diese den gesetzlichen Anforderungen (SDR/ADR) für den Transport von gebrauchten Batterien zu genügen.
- Zwischenlagerung von Transportgebinden für die Abgabe und den Austausch bei den Sammelstellen.

Hinweis: Werden Sammelstellen beim Ausfüllen des Begleitscheins nach Art. 6 der VeVA unterstützt, ist es den Transporteuren überlassen, diese Dienstleistung dem Abgeber in Rechnung zu stellen.

5.4 Registrierung bei INOBAT

Die Transporteure, welche beabsichtigen, ein Gesuch bei INOBAT auf Entschädigung einzureichen, haben sich bei INOBAT vorgängig zu registrieren (**inobat.ch/transport**).

INOBAT publiziert die Namen der Transporteure auf **inobat.ch/transporteure**.

6 Gesuchstellung auf Entschädigung

INOBAT stellt Formulare für die Gesuchstellung in elektronischer Form zur Verfügung unter **inobat.ch/transport**.

Gesuche können nach Anlieferung der Batterien beim Verwerter eingereicht werden. Die Gesuche sind jedoch bis spätestens am **31. März** des Folgejahres einzureichen (**inobat.ch/transport**) und können mehrere Anlieferungen bzw. Begleitscheine nach VeVA beinhalten.

Das Entschädigungsgesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Datum der Abgabe und Menge in Kilogramm pro Sammelstelle
- Begleitschein-Nr. nach Art. 6 der VeVA pro Abgabe an die Verwerter
- Nur im Falle einer Zwischenlagerung der Batterien durch die Transporteure: Nachweis der kantonalen Bewilligung des Entsorgungsunternehmens zur Entgegennahme von Sonderabfällen nach Art. 8 der VeVA

7 Entschädigung

7.1 Höhe der Entschädigung

Je nach Distanz zum Verwerter und nach Menge (Gewicht) der abgeholten Batterien wird eine Entschädigung von 85%, 100%, 115% oder 120% der Basisentschädigung entrichtet. Die Basisentschädigung gemäss nachstehender Tabelle entspricht 100% der gesamten Entschädigung.

Basisentschädigung für **Gerätebatterien** (100% Distanz-Entschädigung)

Menge in Kilogramm	100%ige Entschädigung in CHF
1 kg bis 99 kg	514 pro Tonne
100 kg bis 399 kg	428 pro Tonne
400 kg bis 999 kg	375 pro Tonne
1 000 kg bis 4 999 kg	225 pro Tonne
ab 5 000 kg	183 pro Tonne

Basisentschädigung für **Lithiumbatterien** (100% Distanz-Entschädigung)

Menge in Kilogramm	100%ige Entschädigung in CHF
1 kg bis 49 kg	1 150 pro Tonne
50 kg bis 99 kg	617 pro Tonne
100 kg bis 399 kg	514 pro Tonne
400 kg bis 999 kg	450 pro Tonne
1 000 kg bis 4 999 kg	270 pro Tonne
ab 5 000 kg	220 pro Tonne

Alle Entschädigungssätze von 85% bis 120% für Geräte- und Lithiumbatterien sind auf inobat.ch/transport publiziert.

Aktuell berechnet sich die Distanz ab der Postleitzahl der Sammelstellen bis zum einzigen Verwerter in der Schweiz, zur Batrec Industrie AG, in Wimmis. Für Zwecke der Entschädigung massgebendes Gewicht der abgeholten Batterien ist das vom Verwerter im Begleitschein nach Art. 6 der VeVA bestätigte Gewicht.

Die Distanzen von den Sammelstellen zu den übrigen Verwertern werden von INOBAT auf Gesuch hin nach der gleichen Methodik berechnet.

8 Verantwortlichkeiten

Die Transporteure sind verantwortlich für die angenommenen Batterien ab Sammelstellen bis zur Abgabe beim Verwerter. INOBAT ist zu keiner Zeit Eigentümerin dieser Batterien oder in anderer Weise dafür verantwortlich.

9 Kontrollrechte

Die Transporteure gewähren INOBAT Zugang zu ihren Einrichtungen und ihren Unterlagen (namentlich zu Belegen zum Materialfluss gebrauchter Batterien; zu Begleitscheinen nach Art. 6 der VeVA), damit INOBAT ihre Kontrollaufgaben hinsichtlich der Behandlung des Gesuchs wahrnehmen kann. Dieser Zugang wird INOBAT auf mündliches oder schriftliches Ersuchen hin gewährt. Auf Verlangen von INOBAT sind Kopien der Begleitscheine einzureichen.

10 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Merkblattes werden den registrierten Transporteuren rechtzeitig mitgeteilt.

11 Publikation/Zugänglichkeit

Das Merkblatt wird auf inobat.ch¹ publiziert.

¹ Rechtliche Grundlagen

- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005, ChemRRV, SR 814.81
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, SR 814.610
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA, SR 814.600
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, ADR, SR 0.741.621
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 29. November 2002, SDR, SR 741.621
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA, SR 814.610.1

Weitere Informationen über Batterierecycling in der Schweiz erhalten Sie unter **inobat.ch** oder direkt bei uns:



INOBAT

Batterierecycling Schweiz

Postfach 1023

3000 Bern 14

inobat@awo.ch / 031 380 79 61

Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

INOBAT ist Mitglied von

